

**Vereinsstatuten**  
**im Sinne des Vereinsgesetzes 2002**  
**für den**

**1. FC „NEPTUN“ LANDSEE – RANFTL TEICH**

**Gültigkeit ab 12. August 2006**

**§ 1**

**Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen "1. FC „NEPTUN“ LANDSEE – RANFTL TEICH".
- (2) Er hat seinen Sitz in Landsee – Gemeinde Markt St. Martin (Bgld.) – und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Seine Verwaltung geschieht unentgeltlich und wird ehrenamtlich nur von Vereinsmitgliedern durchgeführt.

**§ 2**

**Zweck des Vereines**

- (1) Der Verein ist gemeinnützig, parteipolitisch ungebunden und nicht auf Gewinn gerichtet; andere als gemeinnützige Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.
- (2) Seine wesentlichen Ziele sind:
  - (a) Förderung und Verbreitung der Ausübung der Angelfischerei auf Grundlage der geltenden Gesetze und im Sinne der Kreatur.
  - (b) Förderung der Erhaltung der heimischen Fischarten und Fischbestände durch gezielte Besatz- und Hegemaßnahmen.
  - (c) Erwerb und Pachtung von Fischereirechten, um der Allgemeinheit und insbesondere den eigenen Mitgliedern die Ausübung der Angelfischerei zu ermöglichen.
  - (d) Vermittlung der fach- und waidgerechten Ausübung der Angelfischerei.
  - (e) Aufnahme und Pflege von Kontakten zu gleichgesinnten Vereinen sowie zu Organisationen und Körperschaften, die sich um Natur-, Tier- und Umweltschutz, sowie um den Fremdenverkehr bemühen.
  - (f) Eintreten gegen jegliche Verunreinigungen der Gewässer; die Sorge um die Reinhaltung gilt als ein vorrangiges Anliegen.

### **§ 3**

#### **Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes**

- (1) Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten (Mittel) verwirklicht werden.
- (2) Ideelle Mittel:
  - (a) Vorträge und Versammlungen
  - (b) Veranstaltungen
  - (c) Veröffentlichungen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - (a) Beitrittsgebühren und regelmäßiger Mitgliedsbeiträge, deren Höhe vom Ausschuss festgesetzt werden
  - (b) Erträgnisse aus Veranstaltungen und Festen, sowie vereinseigenen Unternehmungen
  - (c) Freiwillige Spenden und Sammlungen
  - (d) Förderungen und Subventionen
  - (e) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- (4) Die Mittel nach Abs. 3 sind ausschließlich für die Erreichung des Vereinszweckes zu verwenden. Etwaige Überschüsse werden für Rücklagen und für Kautionen bei künftigen Pachtverhältnissen, für den Erwerb von Eigengewässern, für außer-gewöhnliche Besatzmaßnahmen (z.B. bei Gewässerverunreinigungen) für unvorhersehbare Schäden und Fälle höherer Gewalt verwendet bzw. bereitgehalten.

### **§ 4**

#### **Arten der Mitgliedschaften**

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus:
  - (a) Gründungsmitgliedern
  - (b) ordentlichen Mitgliedern
  - (c) unterstützenden Mitgliedern
  - (d) Jugendmitgliedern
  - (e) Ehrenmitgliedern
  - (f) Gastmitgliedern

- (2) Gründungsmitglieder sind jene Mitglieder, die zur Vereinsgründung beigetragen haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.  
Ab Entstehung des Vereines übernehmen die Gründungsmitglieder die Funktion des Vereinsausschusses mit all seinen Funktionen für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (4) Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.
- (5) Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr zu Beginn eines Geschäftsjahres noch nicht vollendet haben.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Diese Mitgliedschaft hat rein ehrenden Charakter und berührt die Rechte der ordentlichen Mitglieder nicht.
- (7) Gastmitglieder sind Personen, welche durch Zahlung einer Fischerei-Berechtigungsgebühr die Vereinstätigkeit fördern.  
Diese Mitgliedschaft ist mit keinen Rechten verbunden.

## **§ 5** **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können grundsätzlich alle physischen sowie juristischen Personen werden, die weder gegen fischereirechtliche oder vereinsinterne Bestimmungen verstoßen haben.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, unterstützenden und Jugendmitgliedern entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit. Das Aufnahmeansuchen muß von mindestens zwei Mitgliedern des Vereinsausschusses befürwortet werden. Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründungsmitglieder, im Fall eines bereits bestellten Vereinsausschuss durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.
- (4) Der Vereinsausschuss hat das Recht besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliedsbeiträge.
- (5) Die Aufnahme von Gastmitgliedern erfolgt selbstständig durch die einzelnen Ausschussmitglieder, sowie durch die vom Ausschuss ermächtigten Aufsichts- und Kontrollorgane.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den Gründungsmitgliedern und den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes ordentliche und unterstützende Mitglied sowie Jugendmitglied, hat nach Entrichtung des Mitgliedsbeitrages – inkl. der Fischerei-Berechtigungsgebühr – das Recht der Ausübung der Fischerei in den vom Fischerverein bewirtschafteten und für Mitglieder offenen Gewässern. Gastmitglieder und Ehrenmitglieder erhalten dieses Recht nach Zahlung der Fischerkarte inkl. der Fischereiberechtigungsgebühr.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet bis spätestens Ende des ersten Kalendermonats, des laufenden Geschäftsjahres, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Neuaufgenommene Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme die Beitrittsgebühr und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder und Gastmitglieder bezahlen keine Beitrittsgebühr.
- (5) Jugendmitglieder bezahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
- (6) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vereinsausschuss bzw. der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Jedes ordentliche und unterstützende Mitglied sowie Jugendmitglied ist berechtigt, vom Vereinsausschuss die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (8) Mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vereinsausschuss die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung mittels eines schriftlichen begründeten Antrags verlangen.
- (9) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vereinsausschuss den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen sechs Wochen zu geben.
- (10) Die Mitglieder sind vom Vereinsausschuss über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (11) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines schaden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sich für die Realisierung der Ziele einzusetzen.
- (12) Die Bestimmungen des Fischereigesetzes und alle Sonderbestimmungen des Vereines sind genau zu beachten.

- (13) Jedes Mitglied hat ferner die Pflicht, sich am Wasser zum Fangen der Fische waidgerechter Mittel zu bedienen, die gefangenen Fische sofort zu töten oder diese wieder ins Wasser zurückzusetzen bzw. sie überhaupt möglichst schonend zu behandeln.
- (14) Mitglieder haben sich bei der Ausübung der Fischerei jeder beeideten Aufsicht und Kontrollorganen - auch solchen die vom Ausschuss bestimmt, jedoch nicht behördlich vereidigt sind - gegenüber, bei der Kontrolle der Fangerlaubnis, der Fanggeräte sowie der gefangenen Fische zu fügen.
- (15) Kontrollorgane des Vereins haben daher bei der Ausübung ihres Dienstes stets die behördlichen Berechtigungsmittel oder die schriftliche Ermächtigung des Ausschusses bei sich zu führen und diese auf Verlangen vorzuweisen.
- (16) Den ordentlichen Mitgliedern ist es nicht gestattet, bei anderen Fischereivereinen eine leitende Funktion auszuüben.
- (17) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Verstöße anderer Fischer gegen Fischerei-Bestimmungen oder gegen Vereinsvorschriften, die ihm zur Kenntnis gelangen, unverzüglich dem Vereinsausschuss zu melden.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Obmann oder dem Vereinsausschuss. Die Abmeldung kann nur mit Ende jedes Geschäftsjahres erfolgen, und muss mindestens zwei Monate vorher mitgeteilt werden. Die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.
- (3) Der Vereinsausschuss kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann auf Antrag vom Vereinsausschuss wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, Verstoß gegen die Bestimmungen des Fischereirechts, grober Verletzung von Betriebsordnungen und wegen unehrenhaften Verhaltens von der Hauptversammlung verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen vom Vereinsausschuss beschlossen werden.
- (6) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht auf schriftliche Berufung innerhalb von vier Wochen an das Schiedsgericht zu.
- (7) In allen Fällen hat das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, sowie auf einbezahlte Mitgliedsbeiträge oder sonstige Vergütungen. Es erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte, insbesondere die Benützung der dem Verein zur Verfügung stehenden Fischwässer und sonstigen Einrichtungen.

- (8) Ein vom Vereinsausschuss bzw. von der Hauptversammlung verfügter Ausschluss eines Mitgliedes ist sofort und solange rechtskräftig, als er nicht durch Beschluss des Schiedsgerichtes aufgehoben wird.

## **§ 8** **Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

- (a) die Hauptversammlung (§§ 9 und 10)
- (b) der Vereinsausschuss – Vorstand (§§ 11 und 12)
- (c) die Rechnungsprüfer (§ 13)
- (d) und das Schiedsgericht (§ 14)

## **§ 9** **Die Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Die Festlegung des Termins und des Ortes obliegt dem Vereinsausschuss.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf:
  - (a) Beschluss des Vereinsausschusses oder der ordentlichen Hauptversammlung,
  - (b) schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder,
  - (c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - (d) Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)binnen sechs Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Vereinsmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsausschuss (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c) oder durch die Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vereinsausschuss schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Vereinsmitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm- und wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, sowie die Gründungsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimm- und Wahlrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist zulässig, jedoch muss eine Beschlussfassung mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigungen gültig votieren. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder müssen einzelne Abstimmungen auch schriftlich und geheim vorgenommen werden.
- (10) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Ausschussmitglied den Vorsitz.
- (11) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die Tagesordnung, die Zahl der Anwesenden die Quoren zur Beschlussfähigkeit, weiters alle Anträge und Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis und eine Darstellung des wesentlichen Versammlungsverlaufes beinhaltet.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- (b) Beschlussfassung über den Voranschlag, falls gegeben
- (c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vereinsausschusses.  
Diese Regelung tritt erst in Kraft nach Beendigung der festgesetzten Funktionsdauer von drei Jahren, bei Bildung des Vereinsausschusses durch die Gründungsmitglieder
- (d) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer
- (e) Enthebung aus einer Funktion bei Pflichtverletzung
- (f) Entlastung des Vereinsausschusses
- (g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder, sowie sonstiger Gebühren
- (h) Die Ermächtigung des Vereinsausschusses in besonderen Fällen eine Erhöhung der Beiträge vorzunehmen

- (i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- (j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte
- (k) Ausschluss von Mitgliedern (§ 7 Abs. 4)

## **§ 11** **Der Vereinsausschuss - Vorstand**

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
  - (a) dem Obmann und seinem Stellvertreter
  - (b) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
  - (c) dem Kassier und seinem Stellvertreter
  - (d) dem Zeugwart und seinem Stellvertreter
  - (e) dem Fischwart und seinem Stellvertreter
- (2) Der Ausschuss besteht primär aus den Gründungsmitgliedern für die Dauer von drei Jahren, ab Konstituierung des Vereines. Nach Ablauf dieser Periode wird der Ausschuss von der Hauptversammlung gewählt. Der Ausschuss hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu in den ersten drei Jahren die einfache Mehrheit der verbleibenden Ausschussmitglieder gilt, und nach Ablauf der Periode die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsperiode des von der Hauptversammlung gewählten Ausschusses beträgt drei Jahre. Auf jedem Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Ausschusses. Wiederwahl eines ausgeschiedenen Ausschussmitgliedes ist möglich. Jede Funktion im Ausschuss ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Ausschuss wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse:
  - (a) grundsätzlich immer mit einfacher Stimmenmehrheit
  - (b) bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag
  - (c) bei Ankauf oder Verkauf von Vereinsvermögen ist jedoch eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit des Ausschusses erforderlich
  - (d) auf Antrag eines Ausschussmitgliedes muss über einen konkreten Tagesordnungspunkt die Abstimmung schriftlich und geheim durchgeführt werden



- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Ausschussmitglied oder jenem Ausschussmitglied, das die übrigen Ausschussmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch Ableben oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Ausschussmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Mit Ausnahme der ersten drei Jahre kann die Hauptversammlung jederzeit den gesamten Ausschuss oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Ausschusses bzw. Ausschussmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Ausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Ausschuss, im Falle des Rücktrittes des gesamten Ausschusses an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Vereinsausschusses**

Dem Ausschuss obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (1) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - (a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
  - (b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
  - (c) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten
  - (d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss in den Hauptversammlungen
  - (e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für die Vereinsmitglieder, sowie sonstiger Gebühren
  - (f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
  - (g) Regelung aller sonstigen Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, soweit diese nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind
  - (h) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - (i) Abschluss von Verträgen (Rechtsgeschäften)
  - (j) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

- (k) Beschlussfassung über Sanktionen bei Pflichtverletzungen und Antrag auf Sanktionen
  - (l) Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - (m) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
  - (n) Beschlussfassung über Vergabe bzw. Rücknahme einer Vertretungsbefugnis gemäß Abs. 10
- (2) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei Führung der Vereinsgeschäfte.
  - (3) Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines nach außen; insbesondere gegenüber Behörden, Interessensvertretungen und Körperschaften sowie dritten Personen.
  - (4) Der Obmann unterfertigt alle Schriftstücke und Dokumente des Vereines. Seine Unterschrift bedarf jedoch zur Gültigkeit die Gegenzeichnung des Schriftführers und in finanziellen Angelegenheiten der des Kassiers.
  - (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Ausschuss.
  - (6) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Ausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
  - (7) Der Schriftführer führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Ausschusses.
  - (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Ihm obliegen sämtliche Geldgeschäfte und die Aufzeichnungen darüber. Ausgaben sind vom Obmann oder seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen.
  - (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.
  - (10) Die Vertretung des Vereines nach außen kann neben dem Obmann durch ein vom Ausschuss durch Beschluss delegiertes Ausschussmitglied erfolgen. Der Ausschuss kann jedoch für spezielle Aufgabengebiete durch einstimmigen Beschluss einem Mitglied, welches nicht dem Ausschuss angehört, die Vertretungsbefugnis übertragen.

Die Vertretungsbefugnis erlischt mit sofortiger Wirkung durch:

- (a) Beschluss des Ausschusses mit einfacher Mehrheit
  - (b) Ausscheiden aus dem Ausschuss (§ 11 Abs. 3, 8, 9 und 10)
  - (c) Beendigung der Mitgliedschaft (§ 7 Abs. 1 bis 5)
- (11) Alle übrigen Aufgaben des Ausschusses sind durch entsprechende Beschlüsse zu verteilen.

## **§ 13** **Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vereinsausschuss hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben dem Vereinsausschuss über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (4) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß, jedoch ist eine Enthebung mit Beschluss der Hauptversammlung ohne verpflichtenden Antrag des Ausschusses möglich.

## **§ 14** **Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, deren gütliche Beilegung auf andere Art und Weise nicht möglich ist, entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Entscheidungen trifft das Schiedsgericht auch über Berufungen.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Ausschuss zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Diese wählen ehestmöglich mit Stimmenmehrheit ein weiteres fünftes Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Streitparteien sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes gibt es keine Rechtsmittel.

## **§ 15** **Freiwillige Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.  
Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (3) Der letzte Vereinsausschuss hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Bezirksverwaltungs-Behörde schriftlich anzuzeigen.